

Sachverhalt

Der allein in seinem Haus lebende Rentner R verreist am 27. Juli 2020 nach Frankreich. Geplant ist der Urlaub bis einschließlich 10. August 2020. In familiärer Hinsicht sind nur noch seine beiden Kinder – Tochter T und Sohn S – vorhanden. T wohnt etwa eine Stunde Autofahrt vom Haus des R entfernt. Während des Urlaubs sieht sie gelegentlich im Haus des R nach dem Rechten; so auch am 3. August 2020. Bei diesem Besuch lässt sie aus einer Küchenschublade einen 100 €-Schein von R mitgehen, den sie noch in der Küche in ihrer Hosentasche verstaut. R ist bereits während seiner Reise am 2. August 2020 verstorben. Ein Testament existiert nicht. Die Todesnachricht erreicht T und S am 5. August 2020. Auch A hat von Rs Tod erfahren. A durchsucht seit kurzem die Todesanzeigen in Lokalzeitungen, um geeignete Einbruchobjekte auszumachen. Hierdurch will er zukünftig sein monatliches Einkommen etwas aufbessern. Während seiner Recherche entdeckt er am 9. August 2020 die von T und S für R geschaltete Todesanzeige, in der sie Trauer um ihren Vater bekunden. Wie A weiß, war R ein passionierter Kunstsammler und besaß einen echten „Dalí“. Dafür könne er (A) auf dem Schwarzmarkt sicherlich einen guten Preis verlangen. Daher hebelt A nachts am 12. August 2020 das Küchenfenster im Erdgeschoss von Rs Haus auf. Dabei wird der Fensterrahmen beschädigt. Seit dem Tod des R wurde das Haus einschließlich des Mobiliars so gelassen, wie R es verlassen hatte. Da T und S als Kinder im Haus aufgewachsen sind, überlegen sie, hier wieder mit ihren jeweiligen Familien einzuziehen. Ausreichend Platz wäre vorhanden. A wird schließlich im Wohnzimmer fündig und kann problemlos mit dem „Dalí“ verschwinden.

Nachdem dies so unproblematisch lief, berichtet A am Telefon seiner in Spanien lebenden Freundin F von der neuen Errungenschaft und seiner – wie er findet – raffinierten „Taktik“. Die Verstorbenen könnten mit den Sachen ja eh nichts mehr anfangen. F hört sich As Ausführungen an und ist ganz bei ihm. Daher sagt sie zu A: „So kannst du doch auch mal ein schickes Auto klarmachen.“ Dabei hat F gemeinsame Ausfahrten im Sinn. Gesagt, getan, denkt sich A. So ein schickes Auto erziele sicherlich auch einen guten Verkaufspreis. In der Lokalzeitung wird er recht zügig fündig: Über eine ganze Zeitungseite wird Trauer um eine Frau N bekundet. Laut Anzeige trauert ihr Sohn als einziger Angehöriger. Sicherlich wird es hier etwas zu holen geben, denkt sich A und macht die Adresse von N ausfindig. Dort angekommen kann A sein Glück kaum fassen. Ein zwar etwas älterer, aber noch sehr sportlicher Wagen steht vor dem Haus der N auf der Straße. Über einen Draht, den A in den Spalt zwischen Fenster und Türverkleidung einführt, überwindet er die verschlossene Fahrertür und verschafft sich Zutritt. Auf einen Autoschlüssel ist A nicht angewiesen. Er schließt den Wagen mühelos kurz und fährt los. Die gesamte Zeit über wird A von zwei

Polizeibeamten gefilmt. Der Polizei ist diese „Taktik“ nämlich schon länger bekannt. Auch sie hatte daher die Todesanzeige von N gesehen, weshalb die zwei Beamten zu Beweis Zwecken über eine installierte Kamera das Kfz und die nähere Umgebung filmten. Der Sohn von N hat hiervon keine Kenntnis. Die beiden Polizeibeamten halten sich in etwas weiterer Entfernung auf. Nachdem sich A mit dem Kfz ca. 300m vom Haus der N entfernt hat, beschließt einer der beiden Beamten mit dem Streifenwagen die Verfolgung aufzunehmen. Nach Erkennen des Streifenwagens und des vom Beamten geschalteten Haltesignals gibt A „voll Stoff“, um den ihn nunmehr mit Blaulicht, Martinshorn und dem Haltesignal „Stopp Polizei“ verfolgenden Streifenwagen „abzuhängen“. Eine andere Möglichkeit besteht nach As Vorstellung nicht. Die Verfolgungsjagd führt durch den Stadtteil W. A überschreitet hier mit 130 km/h die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und nutzt die Gegenfahrbahn, um an einer Straßenkreuzung über eine „Rot“ anzeigende Ampel zu fahren und so die bereits an der Ampel vor ihm stehenden Autos zu überholen. Hierdurch muss A seine Geschwindigkeit auch nicht reduzieren. A erreicht nun außer Orts eine sehr kurvenreiche und äußerst unübersichtliche Landstraße, auf der er seine Fahrt mit 170 km/h trotz der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nur 70 km/h fortführt. Ihm gelingt es, den Streifenwagen abzuhängen, indem er in einigen Kurven die Gegenfahrbahn schneidet und so seine Geschwindigkeit halten kann. Der Polizeibeamte kann zu keinem Zeitpunkt zu ihm aufschließen. Schließlich erreicht A das Versteck für den Sportwagen, wo er ihn abstellt. Ein späteres Sachverständigengutachten ergibt, dass der Sportwagen – wie A auch weiß – eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 180 km/h erreichen kann. Unter Berücksichtigung der Straßencharakteristik und des Verkehrsaufkommens war im Stadtteil W. eine Höchstgeschwindigkeit von 123-136 km/h und auf der Landstraße eine Höchstgeschwindigkeit von 169-175 km/h möglich.

Am nächsten Morgen meldet sich A telefonisch bei F und berichtet ihr von seiner nächtlichen Aktion. Beide kommen darüber überein, in Zukunft sich die Finger nicht mehr selbst schmutzig zu machen. Nachdem das Telefonat beendet ist, überlegt A, dass es für einen Sportwagen doch eigentlich auch entsprechender Fahrerhandschuhe bedarf. Er begibt sich daher in die Innenstadt. Im Einkaufszentrum hat die O-GmbH im 2. OG nämlich Ladenflächen gemietet, auf denen sie als einziges Unternehmen Fahrerhandschuhe verkauft. Um sich nicht selbst wieder in Gefahr zu bringen, geht A zu dem vor dem Einkaufszentrum stehenden 13-jährigen J und sagt: „Du fährst jetzt mal schön ins 2. OG und stiehlt mir dieses Paar Handschuhe.“ A erkennt, dass J allenfalls 13 Jahre alt sein kann. Während A spricht, zeigt er J ein Bild der Fahrerhandschuhe auf seinem Smartphone und hebt sein T-Shirt ein Stück an, wo er – für J

gut sichtbar – ein großes Küchenmesser am Gürtel befestigt hat. Voller Furcht begibt sich J ins Einkaufszentrum, um den Anweisungen des A Folge zu leisten. A ist zuversichtlich, schon bald im Besitz der Fahrerhandschuhe zu sein. Noch im Erdgeschoss überlegt es sich J jedoch anders und rennt durch den Hinterausgang weg.

Nachdem A wenige Minuten gewartet hat, wird er zunehmend unruhig. J hätte schon längst wieder hier sein müssen. Nach ca. 20 Minuten entfernt sich A vom Einkaufszentrum. J werde wohl nicht mehr erscheinen. Als er (A) in eine Gasse abbiegt, in der sich einige weitere Passanten aufhalten, sieht er unter ihnen den ihm bekannten X und den ihm nicht bekannten U. X und U kennen sich noch aus der Schulzeit. Schon in diesen jungen Jahren konnten sie sich nicht leiden. Während U sich damals indes zurückhielt, scheute X nicht davor zurück U regelmäßig zu beleidigen. X beschließt daher um der alten Zeiten willen, auch heute mit seiner Meinung nicht hinter dem Berg zu halten. Im Vorbeigehen ruft er – für A gut hörbar – zu U: „Grüß, Grüß, du Vollidiot!“ U baut sich daraufhin vor X auf. Us Aufforderung, die Bezeichnung zurückzunehmen, begegnet X mit einem süffisanten Grinsen. Daraufhin schlägt U dem X ins Gesicht. Dieser fällt mit blutender Nase und ganz benommen auf die Knie. Als sich U – nunmehr rasend vor Wut – in X' Richtung bewegt, um ihm einen weiteren Schlag zu verpassen, sticht der ihm (U) körperlich unterlegene A mit dem Küchenmesser in die Wade. Mit einem Schmerzensschrei geht U zu Boden. A hilft dem noch immer benommenen X auf die Beine und beide fliehen. U übersteht die Stichverletzung ohne bleibende Schäden.

Aufgabe 1

Wie haben sich die Beteiligten – mit Ausnahme von X und U sowie der zwei Polizeibeamten – nach dem StGB strafbar gemacht? Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist ggf. hilfsgutachterlich einzugehen.

Fortsetzung

A kann hinsichtlich des gefilmten Tatgeschehens überführt werden und es kommt schließlich zu einem Hauptverfahren gegen ihn. Verteidigt wird A vom Strafverteidiger V. Während A von der Vorsitzenden K zur Sache vernommen wird, interveniert V: „Wir wollen nun keine weiteren Fragen mehr beantworten.“ V ist für seine ganz eigene Auffassung der „Konfliktverteidigung“ bekannt und kommt nun, nachdem K sich nochmal vergewissert hat, richtig in Fahrt: Unschuldsvermutung, Menschenwürde und ein faires Verfahren müssten geachtet werden, so könne K ja nicht mit A reden und was für schlimme Zustände hier doch herrschen würden. Zwischen K und V entwickelt sich eine intensivere und lautere Diskussion. K entgegnet schließlich V: „Wenn Sie weiter die Verhandlung stören, werde ich Sie aus dem Saal entfernen lassen.“ K ruft Wachtmeister W herbei, der letztlich aber nicht tätig werden muss, da sich die Situation wieder beruhigt.

Aufgabe 2

Wozu würden Sie A an Vs Stelle raten, nachdem sich die Situation wieder beruhigt hatte?